



NFV Kreise

**Cloppenburg
Oldenburg-Land/Delmenhorst
Vechta**



CLP



OL-Land /



DEL



VEC

**Kreisübergreifender Frauen-
Spielbetrieb**

**Spieljahr 2025/2026
Gemeinsame Ausschreibung**



Grundsätzliches

Die Durchführung der Spiele erfolgt nach den amtlichen Regeln der Satzungen und Ordnungen des DFB und NFV - jeweils in der neuesten Fassung - in Verbindung mit dieser für alle Vereine verbindlichen Ausschreibung.

Nach § 12 (2b) der Finanz - und Wirtschaftsordnung erhebt der Verband für jede gemeldete Mannschaft einen jährlichen Mannschaftsbeitrag. Die Beitragshöhe wird auf dem Verbandstag beschlossen. Die Beiträge sind nach Aufforderung durch die Verbandsgeschäftsstelle innerhalb der gesetzten Frist zu zahlen bzw. werden per Lastschriftverfahren abgebucht. Kosten und Gebühren aus Verwaltungsentscheiden und Sportgerichtsverfahren werden per Lastschriftverfahren abgebucht.

Der Spielbetrieb wird über das Sportinformationssystem DFBnet abgewickelt. Alle Vereine sind verpflichtet sich täglich im DFBnet und per EV-Mailpostfach über mögliche Veränderungen im Spielbetrieb zu informieren, damit alle Termine wahrgenommen werden können. Auch weitere wichtige Mitteilungen der anderen Verwaltungsorgane werden über die vorgenannten Medien versandt und sind zu beachten. Rechtliche Nachteile durch die Nichtbeachtung dieser Auflage gehen zu Lasten des Vereins.

1. Auf- und Abstieg, Spielgemeinschaften, Sollstärke

1.1. Aufstieg zur Bezirksliga

Der Meister und der Vizemeister der Kreisliga steigen in die Bezirksliga auf. Sollte eine oder beide vorgenannten Mannschaften nicht aufstiegsberechtigt sein, tritt der Tabellennächste an die Stelle dieser Mannschaft. Diese Regelung gilt bis einschließlich den vierten Tabellenplatz.

1.2. Aufstieg zur Kreisliga

Der Meister und der Vizemeister der 1. Kreisklasse steigen in die Kreisliga auf.

1.3. Aufstieg zur 1. Kreisklasse

Der Meister und der Vizemeister der 2. Kreisklasse steigen in die 1. Kreisklasse auf.

1.4. Abstieg

Die Abstiegsquote wird wie folgt festgelegt:

Kreisliga = 2 Mannschaften und 1. Kreisklasse = 2 Mannschaften

Verzichtet eine Mannschaft der 1. Kreisklasse auf den Aufstieg wird die Abstiegsquote in der Kreisliga entsprechend verringert.

Verzichtet eine Mannschaft der 2. Kreisklasse auf den Aufstieg wird die Abstiegsquote in der 1. Kreisklasse entsprechend verringert.

1.5. Mannschaftsstärke

In der Kreisliga beträgt die Mannschaftsstärke ausschließlich 11 Spielerinnen. Meldet ein Verein eine 11er Kreisliga-Mannschaft während der Saison in eine 9er Mannschaft um, so wird diese weiter am Spielbetrieb teilnehmen, steht aber zum Ende der Saison als erster Absteiger fest.

In den Kreisklassen wie auch im Kreispokal sind 9-Mannschaften spielberechtigt.

1.6. Sollzahl in den Staffeln

Die Sollstärke der Kreisliga wird grundsätzlich mit 12 Mannschaften festgeschrieben. In der Kreisliga kann nur eine Mannschaft pro Verein spielen.

Bei den Kreisklassen wird ebenfalls eine Sollstärke von 12 Mannschaften angestrebt.

Die Spielinstanz behält sich vor, nach Eingang der Mannschaftsmeldebögen, die Sollzahl und Staffeleinteilung der Kreisliga sowie der weiteren Staffeln anhand der Mannschaftsmeldungen zu verändern.

2. Kreispokalspiele 2025 / 2026

Alle ersten Mannschaften der Kreisliga und der Kreisklassen sowie alle Mannschaften von Vereinen, deren nächsthöhere Mannschaft am Punktspielbetrieb auf Bezirksebene teilnimmt, sind verpflichtet an der Ausspielung des Kreispokals teilzunehmen.

Alle Pokalspiele werden in der ausgelosten Reihenfolge bis einschließlich Endspiel ausgetragen. Die Pokalspieltage sind in dem Rahmenspielplan berücksichtigt und entsprechend zu beachten.

Die klassenniedere Mannschaft hat immer Heimrecht. Falls der Platz des Heimvereins aus Witterungsgründen nicht bespielbar sein sollte, kann die Spielinstanz kurzfristig eine Verlegung auf den Platz des Gegners vornehmen. Steht ein Spiel am Schluss der regulären Spielzeit unentschieden, erfolgt ein Elfmeterschießen nach DFB - Regeln.

Das Endspiel findet bei einem der beiden Endspielteilnehmer statt.

Die Kassierung ist vom Platzverein unter Mithilfe des Gastvereins durchzuführen. Der Mindesteintrittspreis richtet sich nach den Richtlinien für Pflichtspiele des gastgebenden Vereins. Für die Gastmannschaft und die Betreuer sind insgesamt 18 Freikarten zur Verfügung zu stellen.

Die Abrechnung ist gemäß § 13 der Finanz und Wirtschaftsordnung durchzuführen. Dieser Abrechnungsmodus gilt auch für Wiederholung – und Entscheidungsspiele. Auch bei den Pokalspielen kommt der elektronische Spielbericht zur Anwendung.

Bei dem Bezirkspokal 2026/27 wird die Kreisspielgemeinschaft Vechta/Cloppenburg/Oldenburg-Land/Delmenhorst durch den Kreispokalsieger 2025/26 vertreten. Sollte der Kreispokalsieger zugleich das Aufstiegsrecht erworben haben nimmt der ebenfalls der unterlegene Finalist am Bezirkspokal 2026/2027 teil. Kommen beide Finalisten aus unterschiedlichen Fußballkreisen erwirken beide das Recht zur Teilnahme an dem Bezirkspokal 2026/2027.

3. Spielpläne – Festlegungen

3.1. Bekanntgabe

Der Rahmenspielplan wie auch die Ausschreibung werden über das Postfach DFBnet an die Vereine versandt.

3.2. Verbindlichkeit der Spielansetzungen

Die Verbindlichkeit der Spielansetzung gemäß § 27 (5) SpO ist dann gegeben, wenn die Ansetzung mindestens 7 Tage vorher im DFBnet eingegeben worden ist.

3.3. Spielverlegungen

Bei gelanten zeitlichen Spielvorverlegung sind die entsprechenden Vereine verpflichtet dieses mindestens 10 Tage vorher über das Modul "Spielplus" und hier "Spielverlegungen" im DFBnet Spielplus zu beantragen. Beide Vereine müssen mit ihrer Vereinskennung der Spielverlegung umgehend bearbeiten. Kommt es zwischen den Vereinen zu keiner Einigung, so verbleibt es bei der ursprünglichen Ansetzung.

Durch Spielverlegungen darf der Jugendspielbetrieb nicht eingeschränkt werden.

Vom antragstellenden Verein werden Verwaltungskosten in Höhe von 25 € erhoben. Für eine kurzfristige Verlegung (10 Tage vor angesetztem Spieltermin) werden Verwaltungskosten von 35 € erhoben.

Sofern es besondere Umstände erfordern, werden Pflichtspiele auch außerhalb des Rahmenspielplans wie z.B. an Werk und Feiertagen angesetzt. Ebenso kann es notwendig werden, dass die Spielsaison über den 30.06.2025 verlängert werden muss.

Der letzte Spieltag der Spielserie ist grundsätzlich zeitgleich auszuführen. Somit erlischt für den letzten Spieltag jeglicher Anspruch auf Spielverlegung bzw. zeitlicher Änderung der Anstoßzeit. Dieses gilt insbesondere sofern ein Spiel für den Auf- und Abstieg relevant ist.

Falls der Platz des Heimvereins aus Witterungsgründen oder anderen Gründe nicht zur Verfügung steht, kann der Spielausschuss kurzfristig eine Verlegung auf dem Platz des Gegners vornehmen. Ferner kann das Heimrecht auch auf Antrag der Vereine getauscht werden.

3.4. Besonderheiten

Auch bei Auswahlmaßnahmen für Juniorinnen wird der Frauenspielbetrieb uneingeschränkt fortgeführt. Ebenfalls dürfen wegen eines Einsatzes von Juniorinnen in Frauenmannschaften keine Jugendspiele des betreffenden Vereines abgesetzt werden.

4. Spielplätze, Spielkluft, Mannschaftsmeldungen, Platzdisziplin

4.1. Spielfeld

Alle Spielplätze müssen in einem einwandfreien Zustand sein. Der Platzverein hat dafür Sorge zu tragen, dass das Spielfeld bei Spielbeginn ordnungsgemäß aufgebaut und abgezeichnet ist.

4.2. Spielausfall

Eine Spielabsage wegen Unbespielbarkeit des Platzes ist 2 Tage vor dem angesetzten Termin möglich. Bei einer Absage ist als erstes, spätestens jedoch 3 Stunden vor dem angesetzten Spielbeginn, der zuständige Spielleiter/Staffelleiter durch den Heimverein zu benachrichtigen. Dieser hat die Möglichkeit das Heimrecht bei Unbespielbarkeit des Platzes zu tauschen, dieses ist im Einzelfall zu prüfen. Erst danach erfolgt die Benachrichtigung des Gegners und Absage des angesetzten Schiedsrichters. Für die Eingabe im DFBnet ist der Heimverein verantwortlich.

In solch einem Fall sind sofort zu benachrichtigen: Staffelleiter (per email), Gegner, Schiedsrichteransetzer und die Schiedsrichter*innen.

Nach erfolgter Feststellung der Unbespielbarkeit hat der platzbauende Verein (ersatzweise der Staffelleiter) den Spielausfall sofort in das DFBnet einzugeben. Die reisende Mannschaft ist grundsätzlich immer verpflichtet, sich im DFBnet über die Spielabsage zu informieren.

4.3. Spielkleidung

Den Vereinen wird zur Pflicht gemacht, mit Rückennummern anzutreten. Die Rückennummern müssen mit den Eintragungen auf dem Spielbericht-online identisch sein. Der Spielführer ist durch das Anlegen einer Armbinde kenntlich zu machen.

Die obligatorische Grundausrüstung eines Spielers besteht aus Hemd, Shorts, Strümpfen, Schienbeinschoner und Fußbekleidung. Schienbeinschoner müssen von den Strümpfen vollständig bedeckt sein und einen angemessenen Schutz vor Verletzungen bieten. Die Vereine sind verantwortlich dafür, dass jeder Spieler Schienbeinschoner trägt.

Jede Mannschaft muss in einheitlicher Spielkleidung spielen. Die Kleidung des Torwarts hat sich von der Spielkleidung seiner Mitspieler, des Gegners und des Schiedsrichters deutlich zu unterscheiden.

Allen Vereinen des Kreises wird zur Pflicht gemacht, mit der im Meldebogen angegebenen Spielkleidung anzutreten. Abweichungen sind den reisenden Mannschaften von den Heimvereinen rechtzeitig bekannt zu geben.

Haben zwei Mannschaften die gleiche Spielkleidung, so hat die platzbauende Mannschaft für unterschiedliche Spielkleidung Sorge zu tragen, wenn der Heimverein nicht mit der im Meldebogen angegebenen Spielkleidung spielt. Die Gastmannschaft kann auch in anderer Spielkleidung spielen (Leibchen).

Die Farbe Schwarz ist dem SR vorbehalten.

Die Werbung auf der Spielkleidung ist genehmigungspflichtig. Die Beantragung erfolgt im Rahmen der Mannschaftsmeldung vor Beginn der Spielsaison.

4.4. Mannschaftsmeldungen, Platzbau

Kreisklasse:

Zu Beginn der Saison muss bei der Mannschaftsmeldung die Mannschaftsstärke, ob 11er oder 9er, angegeben werden. Die Mannschaftsstärke wird in der Ausschreibung vermerkt, so dass allen Beteiligten frühzeitig bekannt ist, mit welcher Mannschaftsstärke gespielt wird.

Gemeldete 9er Mannschaften informieren spätestens 2 Tage vor Spielbeginn Gegner und Staffelleiter, wenn sie als 11er Mannschaften antreten.

Bei einem Spiel 9er gegen 11er Mannschaft muss die 9er Mannschaft mit 11 Spielerinnen spielen, sobald 13 Spielerinnen im SBO stehen. Sollte es nicht so sein, wird das Spiel durch die Spielinstanz mit 0:5 Toren und 3 Punkten für den Gegner werten.

Das Nachtragen von Spielerinnen ist nicht mehr erlaubt.

Achtung: Auch bei dem Spiel von 9er Mannschaften werden Spielfeld (Grossfeld) und Spielzeit (90 Minuten) nicht angepasst und bleiben somit unverändert.

4.5. Platzdisziplin

Das Zünden von Rauchbomben, bengalischen Feuern, Pyrotechnik usw. ist untersagt.

5. Festspielen am Saisonende

Spiele die höhere und die untere(n) Mannschaft(en) auf Kreisebene, findet die Regelung des §10 Abs.4 SpO für das Saisonende keine Anwendung. Für die Spielerinnen dieser Mannschaft gilt:

Spelerinnen können am Saisonende dann in Pflichtspielen der nächstniedrigeren Mannschaft eingesetzt werden, wenn sie gem. §10 Abs.2 SpO freigespielt sind (durch das Aussetzen in 2 aufeinander folgenden und ausgetragenen Pflichtspielen der höheren Mannschaft).

Hinweis:

Diese Regelung gilt nicht für Spielerinnen nach einem Einsatz auf Bezirks- oder Verbandsebene. In diesem Fall findet die Regelung des §10 Absatz. 4 SpO Anwendung.

6. Spielformulare, Spielerberechtigungsliste (SBL)

6.1 Spielberichte Kreislige und Kreisklassen

In der Frauenkreisspielgemeinschaft Vechta/Cloppenburg/Oldenburg Land/Delmenhorst ist der elektronische Spielbericht (SBO) anzuwenden,

Pro fehlender Spielberechtigung werden Verwaltungskosten von mindestens 15 € (max.100 €) erhoben.

Das Bild in der Spielerberechtigungsliste (SBL) muss dem aktuellen Aussehen der Spielerinnen entsprechen. Die Spielerin läuft ansonsten in Gefahr, ihre Spielberechtigung bis zur Vorlage einer ordnungsgemäßen SBL zu verlieren. Im Wiederholungsfall ist eine Ordnungsstrafe möglich.

6.2. Auswechslungen von Spielerinnen

In allen Staffeln auf Kreisebene können bis zu fünf Spielerinnen (9er und 11er Mannschaft), einschließlich Torfrau, beliebig oft während einer Spielruhe ein- und ausgewechselt werden.

6.3. Spielerpässe

Der Einsatz des elektronischen Spielberichtes entbindet nicht die Vorlage der Spielerberechtigungsliste.

7. Freundschaftsspiele und Turniere

Freundschaftsspiele und Turniere sind durch den Heimverein im DFBnet anzulegen. Sollte das Spiel weniger als 5 Tage vor dem Austragungstermin erst vereinbart sein, so ist dieses bei dem Spielleiter anzumelden.

8. Rechtsprechung

8.1. Verwarnung

Eine Spielerin ist nach der fünften Gelben Karte für das nächste ausgetragene Punktspiel gesperrt. Erhält eine Spielerin nach einer verwirkten Sperre 5 weitere Verwarnungen, so ist sie wiederum für das nächste Spiel gesperrt, usw. Eine Übertragung auf das nächste Spieljahr erfolgt nicht.

Erhält eine Spielerin eine Rote oder Gelb/Rote Karte, wird eine im gleichen Spiel ausgesprochene Verwarnung nicht registriert. Die Vereine und Spielerinnen sind für die Einhaltung dieser Bestimmung verantwortlich.

8.2. Feldverweis nach 2 Verwarnungen Gelb/Rote Karte.

Erhält eine Spielerin in einem Spiel eine Gelb/Rote Karte, so ist sie für das nächste ausgetragene Spiel (im gleichen Wettbewerb) gesperrt. Sie ist bis zum Ablauf der automatischen Sperre auch für das nächstfolgende Punktspiel jeder anderen Mannschaft des Vereins gesperrt, längstens jedoch bis zum Ablauf von 10 Tagen. Für die automatische Sperre gilt verbindlich die Regelung des §10 Absatz 6 der Spielordnung.

8.3. Feldverweis

Eine des Feldes verwiesene Spielerin ist in jedem Falle solange vorgesperrt, bis eine Entscheidung der Spielinstanz, die innerhalb von zwei Wochen erfolgen muss oder des zuständigen Sportgerichts vorliegt. Einsprüche gegen Feldverweise sind innerhalb von drei Tagen beim zuständigen Staffelleiter schriftlich einzureichen, anderenfalls bleibt es der Spielinstanz vorbehalten, die Vorkommnisse bestimmungsgemäß zu ahnden. Die Verwaltungskosten für einen Feldverweis betragen 30,00 €.

8.4. Verwarnungen (Gelbe Karte) bzw. Gelb-Rote Karte gegen Teamoffizielle

Ab dem Spieljahr 2024/25 werden auch die persönlichen Strafen gegen Teamoffizielle sanktioniert. Die Bestrafung hierzu regeln ebenfalls die Paragraphen §§ 47 ff der Spielordnung. Es wird dringend empfohlen, den Spielbericht unmittelbar nach dem Spiel aufmerksam zu prüfen und sich über Unklarheiten (z.B. darüber welche Spielerin eine Gelbe Karte erhalten hat) mit dem Schiedsrichter zu klären oder danach mit dem Staffelleiter in Verbindung zu setzen.

9. Sportgericht

Verwaltungsentscheide werden über das DFBnet Postfach an die Vereine übersandt. Gegen Entscheidungen der Spielinstanz ist gemäß § 41 (3) Satzung bzw. § 46 (2) SpO die gebührenfreie Anrufung gemäß § 15 RuVO innerhalb 7 Tagen nach Zustellung des Verwaltungsentscheides beim Kreissportgericht zulässig.

Für erstinstanzliche Rechtsbehelfe (Anrufung, Proteste bzw. Einspruch) ist zuständig das

Kreissportgericht NFV Kreis Vechta

Uwe Lienesch Dornbuschstraße 3 in 49424 Goldenstedt

Uwe.Lienesch@nfv.evpost.de

Die Protestgebühr beträgt 40,00 €. Rechtsbehelfe, die das Kreissportgericht betreffen, sind grundsätzlich ebenfalls über das DFBnet Postfach an den Vorsitzenden des Kreissportgerichtes (siehe oben) zu senden. Dem zuständigen Staffelleiter bzw. Spielleiter ist eine Kopie/Durchschrift in CC zu zusenden.

Bei allen Rechtsverfahren sind Vertreter der Kreise Vechta, Cloppenburg und Oldenburg Land/Delmenhorst hinzuzuziehen.

10. Schiedsrichter

10.1. Ansetzungen

Alle Ansetzungen der Schiedsrichter erfolgen durch die jeweiligen Schiedsrichteransetzer der am kreisübergreifenden Spielbetrieb teilnehmenden Fußballkreise.

Schiedsrichteransetzer Kreis Vechta:

Steven Hennig

Tel.: 0151/42327247

steven_hennig92@web.de

Schiedsrichteransetzer Kreis Cloppenburg:**Felix Nellißen****Tel.: 04471-86720****Mobil: 0157-55377520****Felixnellissen00@icloud.com****Schiedsrichteransetzer Kreis Oldenburg-Land/Delmenhorst:****Michael Koch****Tel.: 04222-9513074****KochOlldel@gmx.net**

Erscheint zu einem Spiel der Schiedsrichter*in nicht, so ist der platzbauende Verein verpflichtet, für einen anerkannten neutralen Schiedsrichter*in zu sorgen. Steht weder ein anerkannter neutraler Schiedsrichter*in noch ein anerkannter Schiedsrichter*in eines der beiden beteiligten Vereine zur Verfügung, so müssen sich die beiden Mannschaftsführer auf eine Person (ggf. durch Losentscheid) einigen, die dem Verband angehört (§ 30 SpO).

10.2. Die Schiedsrichterspesen

Die Schiedsrichterspesen werden über den Schiedsrichterspesenpool im DFBnet Spesenpool abgerechnet. Die Kosten sind von allen Vereinen in ihren Spielklassen zu gleichen Teilen zu tragen. Demzufolge werden diese Kosten von der Verbandsgeschäftsstelle des NFV eingezogen. Die fälligen Beträge werden vom Verband mitgeteilt.

Ausnahme: Pokal- und Freundschaftsspiele.

Die Spesen für Pokal- und Freundschaftsspiele werden dem SR durch den gastgebenden Verein direkt vor Ort ausgezahlt.

Fällt ein angesetztes Meisterschaftsspiel (Punktspiel) aus und der/die Schiedsrichter(in) ist angereist und wurde nicht rechtzeitig informiert, hat der platzbauende Verein dem/die Schiedsrichter(in) den jeweiligen halben Spesensatz und das Fahrtgeld direkt vor Ort ausbezahlen. Bei nicht erfolgter Auszahlung fordert der Schiedsrichterausschuss diese beim Kreisschatzmeister an. Dieser tritt für den säumigen Verein über die Kreiskasse in Vorlage. Die ausgezahlte Summe zieht der Kreisschatzmeister vom Konto des säumigen Vereines zuzüglich einer Verwaltungsgebühr von 20 € ein. Bei Abbruch oder Absage durch SR am Platz läuft die Zahlung über den Spesenpool.

Falls ein Spiel abgebrochen wird (aus welchem Grunde auch immer) und es erfolgt eine Neuansetzung, so hat der platzbauende Verein die anfallenden Schiedsrichterkosten direkt vor Ort ausbezahlen.

11. Ergebnismeldungen

Die gastgebenden Vereine sind gemäß § 27 (6) SpO verpflichtet, die Spielergebnisse unverzüglich, spätestens 1 Stunde nach Spielende, ausgehend von der Anstoßzeit im DFBnet, dem NFV über das DFBnet zu melden. Dies gilt entsprechend auch für Spielausfälle, -absagen am Spieltag. Der Schiedsrichter*in übernimmt diese Aufgabe nicht. Eine Nichtbeachtung dieser Verpflichtung durch die Vereine zieht eine Bestrafung gem. Anhang 2 I (15) SpO nach sich.

Eine nicht rechtzeitige Ergebnismeldung wird mit 20 Euro Verwaltungskosten belegt.

12. Fairnesswettbewerb

Alle Vereine und Mannschaften sind aufgerufen, sich fair und sportlich im Zusammenhang mit dem Spielbetrieb zu verhalten. Zur Förderung der Fairness wird daher für jede Spielklasse ein FairnessWettbewerb durchgeführt.

13. Spiel- und Staffelleitung

Die Spiel- und Staffelleitung obliegt

Frank Stolle; Münsterstraße 9 in 49424 Goldenstedt

Tel.: 04444-2691

Mobil: 01753824627

fastolle@t-online.de

14. Schlussbemerkungen

Mit der Zustellung dieser Ausschreibung per DFBnet Postfach werden die Bestimmungen unter Berücksichtigung der Einspruchsfrist in Kraft gesetzt.

Die Anrufung gem. § 15 RuVO ist binnen sieben Tagen nach Zustellung dieser Ausschreibung beim Kreissportgericht (siehe oben) zulässig

Cloppenburg, Delmenhorst, Vechta, 13.07.2025

Manfred Südbeck

Vorsitzender
Spielausschuss
NFV Kreis
Cloppenburg

Heike Wiltfang

Vorsitzende für den
Frauen- und
Mädchenausschuss
NFV Kreis Oldenburg-
Land/ Delmenhorst

Peter Schulze

Vorsitzender für den
Frauen- und
Mädchenausschuss
NFV Kreis Vechta